

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetz

Version Parlamentarische Initiative 16.06.2021	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 1/85)
	Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
	I.
	Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 99 Ausnahmen in Bauzonen</p> <p>¹ Sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone keiner Bewilligung gemäss § 98:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mauern und Wände unter 1 m Höhe und mit einer Länge von maximal 25 m;2. Terrainveränderungen von weniger als 0.70 m Höhe und 200 m² Fläche;3. Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m;4. fest installierte Spielgeräte im Freien, die nicht zu einem bewilligungspflichtigen Spielplatz gehören;5. Verteilkabinen mit einer Höhe von maximal 1.50 m und einer Breite von maximal 2.00 m;6. Farbanstriche ausserhalb von Ortsbild-, Dorf- und Kernzonen sowie von nicht unter Schutz gestellten Objekten;7. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m², ausgenommen an Kultur- und Naturdenkmälern gemäss Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung¹⁾;8. Aussenantennen für den Empfang;	

¹⁾ SR [700](#)

Version Parlamentarische Initiative 16.06.2021	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 1/85)
<p>9. unbeleuchtete Eigenreklameanlagen mit einer Fläche bis zu 1.00 m²;</p> <p>10. geringfügige Änderungen an Fassaden und im Innern bestehender Gebäude;</p> <p>11. mobile Bauten und Anlagen wie Festhütten, Zelte, Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Tribünen und dergleichen für eine Standdauer von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr;</p> <p>12. das Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von sechs Monaten, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird.</p> <p>² Bestehen Anzeichen dafür, dass keine baubewilligungsfreie Baute gemäss Absatz 1 erstellt wird, verlangt die Gemeindebehörde die Einreichung eines Baugesuchs.</p>	<p>11. <u>mobile Bauten und Anlagen wie Festhütten, Zelte, Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Tribünen</u>Fahrnisbauten <u>bis zu einer Standdauer von insgesamt 90 Tagen pro Kalenderjahr</u> und dergleichen für eine <u>über den Jahreswechsel nicht länger als drei Monate am Stück</u>. Bei einer Standdauer von mehr als 14 Tagen ist das Vorhaben bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr <u>spätestens 14 Tage vor Errichtung der Gemeindebehörde anzuzeigen</u>;</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	<p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Präsidentin des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>